

SATZUNG

des Volleyball Clubs Blau - Weiß Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die am 01.04.1977 unter dem Namen „Verein für Ballspiele Blau Weiß Brandenburg e.V.“ gegründete Sportgemeinschaft trägt den Namen „Volleyball Club Blau - Weiß Brandenburg e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.

Er wurde am 09.07.1990 ins Vereinsregister beim Kreisgericht Brandenburg unter der Nummer 2774 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Vereinsfarben sind blau, weiß und schwarz.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein erkennt die Statuten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), des Landessportbundes Brandenburg (LSB Brandenburg), des Brandenburgischen Volleyballverbandes (BVV) und des Stadtsporthundes Brandenburg (SSB) mit all ihren Satzungen und Ordnungen an.

(4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung des Volleyballsports durch Trainingsbetrieb, Organisation von und Teilnahme an Wettkämpfen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Der Verein handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.

(8) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit des Grundsatzes her ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für haupt- und nebenberufliche Tätigkeiten Verträge abschließen.

(9) Der Vorstand kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes beschließen.

(10) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein besteht aus den folgenden aufgeführten Abteilungen, die entsprechend §2 der Satzung tätig sind:

a) Beachvolleyball

b) Freizeitvolleyball

c) Nachwuchsvolleyball

d) Wettkampfvolleyball

e) Behindertensport

(2) Das Handeln der Abteilungen erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplans zum jeweiligen Geschäftsjahr.

(3) Die Gründung von weiteren Abteilungen ist auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern an den Vorstand möglich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

b) Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

c) Fördernde Mitglieder

d) Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede natürliche und jede juristische Person als Mitglied angehören.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung. Im Falle einer Ablehnung, die schriftlich erfolgen muss, die aber nicht begründet zu werden braucht ist die Berufung an die MV zulässig- Diese entscheidet endgültig.

Bei beschränkt geschäftsfähigen bzw. geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die das Mitglied in allen Belangen des Vereins vertreten.

Die Aufnahme wird vom Vorstand in Textform per Email unter Angabe der Mitgliedsnummer bestätigt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod

(4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum jeweiligen Halbjahresende. Bis zum Tag des Austritts müssen alle Verpflichtungen dem Verein und den Mitgliedern gegenüber geregelt sein.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen

b) wegen Beitragszahlungsrückständen von mehr als einem Halbjahresbeitrag, trotz Mahnung

c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

d) wegen unehrenhafter Handlungen

Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Mitglied mit

einer Begründung schriftlich mitzuteilen. In den Fällen a), b), c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung des Vorstandes über das Ausschlussverfahren erfolgt ebenfalls begründet und schriftlich.

Gegen die Entscheidung über den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zur nächsten MV.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht

und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin bestehen.

(7) Nach Kündigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige

sonstige Ansprüche des Mitgliedes an den Verein sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum, einschließlich des Mitgliedsausweises, sind dem Verein zurückzugeben.

(8) Alles Weitere regelt die Beitrags- und Mitgliederordnung

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Das Mitglied ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt die zur Verfügung gestellten Übungsstätten, Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der gültigen Ordnungen zu benutzen.

(3) Alle Mitglieder können schriftliche Anträge an die entsprechenden Organe stellen.

(4) Mitglieder können gleichzeitig mehreren Abteilungen angehören. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.

(5) Die bei der Ausübung eines Vereinsamts entstandenen und nachgewiesenen Auslagen können auf Vorstandsbeschluss ersetzt werden.

(6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und einem respektvollen Umgang gegenüber anderen verpflichtet.

(7) Anschriftenwechsel oder Änderungen der mitgliedschaftsrelevanten Daten sind dem Verein oder dem vom Verein eingesetzten Personen umgehend mitzuteilen.

(8) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr verpflichtet. Zahlung und Höhe der Beiträge sind in der aktuellen Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein behält sich das Recht vor, eine Umlage bis zu einer Höhe von 2 Jahresbeiträgen zur Finanzierung außergewöhnlicher Bedarfe einzufordern.

(9) Die Mitglieder müssen zur Pflege des Vereinslebens Arbeitsstunden verrichten. Die Anzahl der Stunden und Möglichkeiten der Verrichtung, sind in der Beitragsordnung geregelt.

(10) Die vom Verein eingesetzten Personen entscheiden über die Zugehörigkeit zu den Trainings- und Wettkampfgruppen.

§ 7 Maßregelung

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand oder durch ihn eingesetzte Personen folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) schriftlicher Verweis

b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen

c) Ausschluss aus der bestehenden Mannschaft bzw. Trainingsgruppe

d) Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Bescheid über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch den Vorstand oder der durch ihn eingesetzten Personen mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch beim Schlichtungsausschuss einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zu einer Höhe eines Jahresbeitrages erhoben. Des Weiteren ist jedes Mitglied verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit, sowie die Anzahl der Arbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung in einer Mitglieder- und Beitragsordnung festgelegt

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung aller Vereinsordnungen
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge und Ordnungsänderungen
- i) Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages
- j) Berufungen gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Wahl des Schlichtungsausschusses
- m) Bestellung von Sonderausschüssen
- n) Auflösung des Vereins

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es beschließt
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen

(4) Sie findet jährlich statt. Der Termin wird auf der Homepage und im Schaukasten der Marienberghalle angekündigt.

Alle Anträge müssen 6 Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht werden. 4 Wochen vor der MV werden die Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung sowie allen Anträgen an die Mitglieder elektronisch versendet. Später eingereichte Anträge sind nicht mehr zulässig.

Der Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort einberufen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben lassen. Des Weiteren ist es möglich ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg abzugeben (die Frist hierfür beträgt 1 Woche vor Beginn).

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.

(5) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet bei Beschlüssen Ablehnung, bei Wahlen Stichwahl. Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins sind 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll

anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und auf der Homepage veröffentlicht wird.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Jedes Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter hat ein einfaches Stimmrecht.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Gäste dürfen ohne Ausübung eines Stimmrechts, nach vorheriger Ankündigung, an der Mitgliederversammlung teilnehmen, solange nicht 10% der anwesenden Mitglieder dagegen sind.

§ 10 Der Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden (Management)
- c) dem 2. Vorsitzenden (Sport)
- d) dem Kassenwart
- e) den Abteilungsleitern
- f) dem Jugendwart

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung im Sinne der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
- d) Erstellen des Jahresabschlusses, einschließlich des Rechenschaftsberichtes
- e) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) Entscheidungen in Personal- und Mitgliederangelegenheiten
- g) Vorbereitung und Durchführung von Abteilungsgründungen und – Auflösungen
- h) Zuständigkeit für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(6) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- 1. der 1. Vorsitzende
- 2. die zwei 2. Vorsitzenden
- 3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch 2 der vorstehend genannten 4 Vorstandsmitgliedern vertreten.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand, kann dieser ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

(9) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei:

- a) Neuwahlen
- b) Rücktritt
- c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung
- d) Beendigung der Mitgliedschaft

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären. Eine Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die

Mitgliederversammlung zu richten. Der Vorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dazu verpflichtet, die Weiterführung der Geschäfte durch ein oder mehrere andere Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

Der Vorstand kann auch eine Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort einberufen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben lassen. Des Weiteren ist es möglich ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abzugeben.

§ 11 Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt.

§ 12 Schlichtungsausschuss

(1) Bei Interessenkonflikten, Unstimmigkeiten, Streit oder Vergleichbarem, kann der Schlichtungsausschuss benachrichtigt werden.

Dieser wird schlichtend tätig und bemüht sich um die Lösung des Konflikts.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand, einer Abteilungsleitung oder einem Sonderausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kassen des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

(3) Erworbene Kenntnisse von vertraulichen Vorgängen dürfen nicht weitergegeben werden.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

2. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

3. Organe der Vereinsjugend sind: a) der Jugendvorstand b) die Jugendversammlung Der Jugendwart der Vereinsjugend ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

4. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 15 Datenschutzordnung

Der Verein hält die Vorgaben zur Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Die konkreten Maßnahmen und Festlegungen werden in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Die Ordnungen des Vereins sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung, geregelte Vorgehensweisen ermöglichen.

(2) Der Verein hat folgende verbindliche Ordnungen:

- a) Beitrags- und Mitgliederordnung
- b) Ehrenordnung
- c) Finanzordnung

- d) Geschäftsordnung Vorstand
- e) Wahlordnung
- f) Datenschutzordnung

§ 17 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten/ Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.03.2023 von der Mitgliederversammlung des „Volleyball Club Blau - Weiß Brandenburg e.V.“ beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.